

der LehrerInnen und ErzieherInnen
Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Raum 3067
Tel.: 9029-16421 oder -16424 Fax: 9029-16420
E-Mail: personalrat04@senbwf.berlin.de

18. Mai 2010

Referatsleiter informiert Schulleitungen über Informationspflicht: Lehrkräfte sollten auch abends telefonisch erreichbar sein.

Die Schulleitungen wurden von Herrn Kuhring schriftlich gebeten ihre Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass sie im Zusammenhang mit der gegebenen Informationspflicht Eltern und Schülerinnen und Schülern gegenüber „bis zu einer verträglichen Zeit auch am Abend erreichbar“ sein müssten.

Da nicht auszuschließen ist, dass unkritische Reaktionen zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen erfolgten, möchten wir in diesem Zusammenhang vorsichtshalber klarstellen:

1. Lehrkräfte haben gegenüber Eltern und Schülerinnen und Schülern eine Informationspflicht.
2. Die Bekanntgabe privater Telefonnummern an Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler ist aus Datenschutzgründen vom Einverständnis der betroffenen Lehrkraft abhängig (übrigens auch die Bekanntgabe im Kollegium).
3. Daher kann die Informationspflicht nicht grundsätzlich die telefonische Erreichbarkeit (in den Abendstunden) über Privattelefone beinhalten.

Im Wissen um die Trägheit bürokratischer Mühlen haben einige Schulleitungen das an sie gerichtete Schreiben vom 29.04.2010 als ein mit vierwöchiger Verspätung eingetrudelten Aprilscherz des Dienststellenleiters gewertet und es in den Papierkorb befördert, ohne den Scherz allerdings als besonders gelungen empfunden zu haben.

Lebenskundelehrer/innen – freie Studienplätze für Ergänzungsstudium

Das Ausbildungsinstitut für Humanistische Lebenskunde hat uns mitgeteilt, dass deren Informationen über das Ergänzungsstudium nicht in allen Schulen an das Kollegium weitergeleitet wurden, sodass noch freie Studienplätze vorhanden sind. Interessierte Kolleginnen und Kollegen können sich an das Sekretariat des Ausbildungsinstituts (Tel.: 61 39 04 68) wenden.

Arbeitszeitkonten – auch für angestellte Lehrkräfte

Seit dem 01.08.2003 erhalten bekanntermaßen verbeamtete Lehrkräfte nach der Arbeitszeitverordnung (AZVO, § 2a Abs. 2) freie Unterrichtstage auf ein Arbeitszeitkonto. Seit Inkrafttreten des TV-L am 01.09.2008 gilt die entsprechende Regelung auch für angestellte Lehrkräfte. Die Regelung sieht folgendermaßen aus: „Bei Vollzeitbeschäftigten werden pro Schuljahr weitere fünf Unterrichtstage (die anderen Tage sind die zwei Freistellungstage) auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigten oder bei im Schuljahr anteilig Beschäftigten erfolgt die Gutschrift anteilig. Das Arbeitszeitkonto soll vor Eintritt in den Ruhestand durch Freistellung ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich durch Freistellung nicht möglich, kann ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt werden.“

Befristet eingestellte Kolleginnen und Kollegen sollten unbedingt zum Ende ihrer Befristung den finanziellen Ausgleich ihres anteilig erworbenen Arbeitszeitkontos bei der Personalstelle geltend machen, da eine Benachrichtigung nicht automatisch vorgenommen wird.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat